

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AB) FÜR DIE FAHRZEUG- VERSICHERUNG

AUSGABE 09.2021

A | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

A 1	ÖRTLICHE GELTUNG	2
A 2	BEGINN UND DAUER	2
A 3	VERTRAGSÄNDERUNGEN	3
A 4	PRÄMIENSTUFENSYSTEME HAFTPFLICHT UND VOLLKASKO	3
A 5	VERÄNDERUNGEN DER PRÄMIENSTUFE IM PRÄMIENSTUFENSYSTEM T	3
A 6	BONUSSCHUTZ IN HAFTPFLICHT UND VOLLKASKO	3
A 7	OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL	4
A 8	HINTERLEGUNG DER KONTROLLSCHILDER	4
A 9	ERSATZFAHRZEUG	4
A 10	WECHSELSCHILD	4
A 11	DECKUNGSUMFANG / ANWENDBARKEIT	5
A 12	BEGRIFFSDEFINITIONEN	5
A 13	FÄLLIGKEIT EINER ENTSCHÄDIGUNG	5
A 14	VERZUGSFOLGEN	5
A 15	SANKTIONEN / EMBARGOS	5
A 16	RISIKOTRÄGER	5
A 17	GERICHTSSTAND	5
A 18	MITTEILUNGEN	6
A 19	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6

B | ASSISTANCE-PANNENHILFE

B 1	VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN	6
B 2	VERSICHERTE EREIGNISSE	6
B 3	LEISTUNGEN	6
B 4	KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ	7
B 5	LEISTUNGSBEGRENZUNG	7
B 6	PFLICHTEN IM SCHADENFALL	7
B 7	DEFINITION PANNE UND UNFALL	8
B 8	DECKUNGSAUSSCHLUSS	8

C | HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

C 1	VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN	8
C 2	VERSICHERTE EREIGNISSE	8
C 3	LEISTUNGEN	8
C 4	KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ	8
C 5	EINSCHRÄNKUNGEN	9
C 6	GRUNDSATZ IM SCHADENFALL	9
C 7	SELBSTBEHALTE	9
C 8	RÜCKGRIFFSRECHT	9

D | AUSLAND-SCHADENSCHUTZ

D 1	VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN	10
D 2	VERSICHERTES EREIGNIS	10
D 3	LEISTUNGEN	10
D 4	ANWENDBARES RECHT	10
D 5	KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ	10
D 6	GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN	10
D 7	OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL	11
D 8	ZEITLICHE GELTUNG	11

E | FOLGEN BEI GROB-FAHRLÄSSIGKEIT

E 1	VERSICHERTE FAHRZEUGE	11
E 2	VERSICHERTE PERSONEN	11
E 3	LEISTUNGEN	11
E 4	KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ	11

F | UNFALL-VERSICHERUNG

F 1	VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN	12
F 2	VERSICHERTE UNFÄLLE	12
F 3	UNFALLBEGRIFF	12
F 4	TAGGELD	12
F 5	HEILUNGSKOSTEN	12
F 6	INVALIDITÄT	13
F 7	TODESFALL	13
F 8	AUSBILDUNGSKAPITAL	13
F 9	MITGEFÜHRTE HAUSTIERE	13
F 10	KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ	13
F 11	LEISTUNGSKÜRZUNG BEI ÜBERBESETZTEM FAHRZEUG	14
F 12	VERHÄLTNIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	14

G | KASKO-VERSICHERUNG

G 1	VERSICHERTE FAHRZEUGE	14
G 2	AUSRÜSTUNGEN UND ZUBEHÖRTEILE	14
G 3	VERSICHERTE EREIGNISSE	14
G 4	ZUSATZDECKUNGEN	15
G 5	LEISTUNGEN	15
G 6	KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ	15
G 7	TEILSCHADEN	16
G 8	TOTALSCHADEN	16
G 9	ENTSCHÄDIGUNGSRICHTLINIEN	16
G 10	OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL	17
G 11	SELBSTBEHALTE	17

A 1 ÖRTLICHE GELTUNG

A 1.1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie in Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kosovo*, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Nordmazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Zypern, ebenfalls in nicht aufgeführten Ländern, in denen das Schweizer Kontrollschild gemäss internationalen Abkommen als Versicherungsnachweis anerkannt ist. In den aussereuropäischen Gebieten dieser Länder gilt der Versicherungsschutz nicht, ausgenommen Türkei und Zypern.

*Auf dem Gebiet des Kosovo gilt die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung in jedem Fall im Nachgang zur obligatorischen Grenzversicherung, welche zwingend bei der Einreise abgeschlossen werden muss.

A 1.2 Transport über Meer

Die Versicherung gilt während des Transportes über Meer, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

A 1.3 Ausländische Kontrollschilder

Wenn für das Fahrzeug ein ausländisches Kontrollschild gelöst wird, erlischt der Versicherungsschutz sofort.

A 1.4 Standort

Versichert sind Fahrzeuge mit Standort innerhalb der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein. Verlegt der Halter den Standort des Fahrzeugs ins Ausland, erlischt der Versicherungsschutz am Ende der laufenden Versicherungsperiode. Der Versicherungsschutz der Assistance Pannenhilfe entfällt sofort.

Ist der Halter eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, sind deren Fahrzeuge bei grenznahem Standort im Ausland (bis höchstens 100 km Luftlinie ab Schweizer bzw. liechtensteinischer Grenze) versichert.

A 2 BEGINN UND DAUER

A 2.1 Vertragsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police festgelegten Tag. Der Versicherungsnachweis gilt als vorläufige Deckungszusage mit Wirkung ab dem im Nachweis festgesetzten Datum für die Haftpflicht sowie für diejenigen Deckungen, für die zum Zeitpunkt eines Schadenfalles bereits ein unterschriebener Antrag

vorliegt. Lehnt die Gesellschaft den Antrag ab, endet der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller.

A 2.2 Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

A 2.3 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils automatisch um 1 Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der 3 monatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eintrifft. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, wonach der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist. Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

A 2.4 Vorsorgedeckung

Wird bei einer Fahrzeugeinlösung aufgrund eines Versicherungsnachweises der Gesellschaft kein Antrag unterschrieben, gewährt die Gesellschaft für das Fahrzeug eine Vorsorgedeckung für Vollkasko bis maximal 30 Tage ab Fahrzeugeinlösung. Die Vorsorgedeckung gilt für Fahrzeuge bis und mit 7. Betriebsjahr und mit einem Neuwert (Listenpreis von Fahrzeug samt Ausrüstungen und Zubehörteilen) bis CHF 130'000, für Motorräder bis und mit 4. Betriebsjahr und mit einem Neuwert (Listenpreis samt Ausrüstungen und Zubehörteilen) bis CHF 50'000. Selbstbehalt für Kollisionen CHF 1'000; entschädigt wird bei Totalschaden der Zeitwert. Bei Einlösung eines zusätzlichen Fahrzeugs unter Wechselschildern gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

Geschieht die Fahrzeugeinlösung anlässlich eines Fahrzeugwechsels und bestand für das ersetzte Fahrzeug bei der Gesellschaft eine Vollkasko, gelten bis zur Unterschrift eines Antrages für das neue Fahrzeug oder zum Erhalt der neuen Police die bisherigen Leistungen.

Von diesem Artikel abweichende schriftliche Vereinbarungen der Parteien gehen vor.

A 2.5 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen nach Auszahlung der Entschädigung. Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung. Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

A 3 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Die Gesellschaft kann mit Wirkung ab der folgenden Versicherungsperiode den Vertrag anpassen (z.B. Prämien erhöhen; Vertragskonditionen ändern; Versicherungsbedingungen, Selbstbehalte, Ratenzuschläge, das Prämienstufensystem und Leistungen anpassen sowie gesetzliche Änderungen umsetzen). Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt. Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft. Änderungen der gesetzlichen Abgaben und Änderungen von Prämien durch eine Prämienstufenänderung aufgrund des Schadenverlaufes berechtigen nicht zu einer Kündigung.

A 4 PRÄMIENSTUFENSYSTEME HAFTPFLICHT UND VOLLKASKO

Prämienstufen-System	Stufe	% der Grundprämie	Stufe	% der Grundprämie
T	1	30	10	70
	2	34	11	80
	3	38	12	90
	4	42	13	100
	5	46	14	120
	6	50	15	140
	7	55	16	160
	8	60	17	200
	9	65	18	240
Z	Keine	immer 100%		

A 5 VERÄNDERUNGEN DER PRÄMIENSTUFE IM PRÄMIENSTUFENSYSTEM T

A 5.1 Veränderung der Prämienstufe

Jährlich wird die Prämienstufe aufgrund des Schadenverlaufes in der vorangegangenen Beobachtungsperiode festgesetzt. Eine Beobachtungsperiode beträgt 12 Monate und endet 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode (bzw. vor dem Hauptverfall). Die Prämie berechnet sich für die

folgende Versicherungsperiode nach der nächst tieferen Prämienstufe, sofern während der Beobachtungsperiode kein Schadenfall eingetreten ist und die Haftpflicht bzw. Vollkasko während der Beobachtungsperiode mindestens 6 Monate in Kraft war. Ist in der Beobachtungsperiode ein Haftpflicht- und/oder Kollisionsereignis eingetreten, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führt, wird die bisherige Prämienstufe der betroffenen Versicherung pro Ereignis um 4 Stufen erhöht. Der Beginn einer Beobachtungsperiode folgt auf das Ende der vorangegangenen. Als Folge einer Verlegung des Hauptverfalles (und somit des Ablaufs der Versicherungsperiode) kann sich die Dauer der Beobachtungsperiode entsprechend verändern.

A 5.2 Korrektur der Erhöhung

Eine Erhöhung wird korrigiert, wenn für ein angemeldetes Ereignis keine Entschädigung geleistet werden muss oder der Schadenbetrag innert 30 Tagen nach Schadenerledigungsmittelteilung zurückbezahlt wird.

A 5.3 Schäden während Fahrunterricht

Durch einen Schaden während des Fahrunterrichts oder der amtlichen Führerprüfung wird die Prämienstufe nicht beeinflusst, sofern der Fahrlehrer die behördliche Konzession besitzt.

A 5.4 Kein Verschulden

Die Prämienstufe der Haftpflichtversicherung wird nicht erhöht, wenn kein Verschulden einer versicherten Person vorliegt (reine Kausalhaftung), ebenfalls bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft.

A 5.5 Differenz Zeitwert und Zeitwertzusatz

Die Prämienstufe der Vollkasko wird nicht erhöht, wenn sich die Leistung ausschliesslich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz beschränkt.

A 5.6 Falsche Angaben

Die Prämienstufe wird richtig gestellt, wenn falsche Angaben zur erstmaligen Festlegung derselben führten.

A 6 BONUSSCHUTZ IN HAFTPFLICHT UND VOLLKASKO

Ist zum Zeitpunkt des Schadenereignisses, das zu einer Erhöhung der Prämienstufe führen würde, Bonusschutz versichert, so bewirkt dieser, dass die Prämienstufe für die nächste Versicherungsperiode unverändert bleibt. In einer Beobachtungsperiode wirkt der Bonusschutz höchstens für ein Schadenereignis.

Für weitere Schadenereignisse in der gleichen Beobachtungsperiode gelten die Bestimmungen über die Veränderung der Prämienstufe gemäss A 5.

A 7 OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

A 7.1 Meldepflicht

Bei einem Schadenfall muss die Gesellschaft unverzüglich informiert werden.

Schadenservice CH/FL	0800 22 33 44
Adresse des Versicherers oder der zuständigen Generalagentur	Gemäss Police
E-Mail	schadenservice@allianz.ch
Internet	Allianz.ch/schaden

Für Notfälle die Assistance Zentrale:

24-Stunden-Notruf CH/FL	0800 22 33 44
24-Stunden-Notruf Ausland	+41 43 311 99 11

A 7.2 Schadenabwehr/-minderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr oder Minderung eines Schadens zu ergreifen. Bevor der Schaden ermittelt ist, darf er ohne Zustimmung der Gesellschaft an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen.

A 7.3 Informationspflicht

Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt, rechtzeitig und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Der Gesellschaft sind nach schriftlicher Aufforderung innert 20 Tagen die erwünschten Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen. Die Gesellschaft kann zum Zwecke der Missbrauchsbekämpfung Daten an die elektronische Datenbank der Versicherungsgesellschaften (CarClaims-Info) übermitteln und auf bereits darin eingetragene Fahrzeugdaten zugreifen.

A 7.4 Mitwirkungspflicht

Wenn ein Anspruchsberechtigter oder sein Vertreter bei einem Schadenfall Tatsachen wissentlich nicht, falsch oder zu spät mitteilt, hat die Gesellschaft das Recht, sämtliche Policen des Versicherungsnehmers unverzüglich zu kündigen.

A 7.5 Entbindung von ärztlicher Schweigepflicht

Bei Unfällen mit Personenschaden ist der behandelnde Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Es kann eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder bei Tod eine Obduktion angeordnet werden.

A 7.6 Verletzung von Pflichten

Werden während der Vertragsdauer gesetzliche oder vertragliche Vorschriften oder Obliegenheiten,

insbesondere auch die gesetzlichen Schadenminderungspflichten, schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Leistungen kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

A 8 HINTERLEGUNG DER KONTROLLSCHILDER

Bei Hinterlegung der Kontrollschilder wird die Police wie folgt stillgelegt.

A 8.1 Mit Kaskoversicherung

Besteht im Zeitpunkt der Hinterlegung eine Kaskoversicherung, bleibt diese auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen sowie beim Transport und beim Abschleppen in Kraft. Dafür ist eine Prämie zu entrichten. Der Versicherungsschutz ist auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein eingeschränkt. Die übrigen Deckungen erlöschen mit Ausnahme der Prämienrückerstattungs-Versicherung, wofür ebenfalls eine Prämie zu entrichten ist.

A 8.2 Ohne Kaskoversicherung

Besteht keine Kaskoversicherung, wird der Vertrag per Hinterlegung vollständig stillgelegt und die Deckungen erlöschen.

A 8.3 Haftpflicht- und Unfallversicherung

Auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen bleiben in jedem Fall die Haftpflicht und die Unfallversicherung noch 6 Monate nach Hinterlegung prämienfrei in Kraft.

A 8.4 Wechselschild

Wird ein unter Wechselschild eingelöstes Fahrzeug vorübergehend stillgelegt, so gelten die Bestimmungen gemäss A 8.1 bis A 8.3 sinngemäss für das stillgelegte Fahrzeug.

A 8.5 Ganzjahresversicherung

Bei Vereinbarung einer Ganzjahresversicherung kann der Vertrag nicht stillgelegt werden. Ebenfalls wird keine anteilmässige Prämienrückerstattung vergütet.

A 9 ERSATZFAHRZEUG

Bewilligt die zuständige Behörde anstelle des versicherten Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug, so gehen die Versicherungen auf das Ersatzfahrzeug über. Besteht für das in dieser Police versicherte Fahrzeug eine Kaskoversicherung, bleibt das ersetzte Fahrzeug für die Teilkaskoereignisse gemäss G3.3 bis G3.12 versichert.

A 10 WECHSELSCHILD

Das Fahrzeug ohne Kontrollschild ist nur auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen versichert.

A 11 DECKUNGSUMFANG / ANWENDBARKEIT

Der Versicherungsumfang ist der Police zu entnehmen. Kein Versicherungsschutz besteht für jene Deckungen der Kapitel B-G, welche in der Police nicht erfasst werden.

A 12 BEGRIFFSDEFINITIONEN

A 12.1 Motorräder

Motorschlitten, Motorfahräder, Motorrad-Dreiräder, Kleinmotorräder, Roller und Motorräder werden unter dem Begriff Motorräder zusammengefasst.

A 12.2 Nutzfahrzeuge

Als Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Bestimmungen gelten alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Personenwagen, der dreirädrigen Motorfahrzeuge, Klein-, Leichtmotorfahrzeuge und Motorräder.

A 12.3 Zeitwert

Wert des Fahrzeugs samt Ausrüstungen und Zubehörteilen im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses unter Berücksichtigung von Neuwert, Fahrleistung, Betriebszeit, Marktlage und Fahrzeugzustand. Es gelten die Bewertungsrichtlinien des Verbands freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz (VFFS).

A 12.4 Neuwert

Total des Gesamtwertes für das Fahrzeug (Katalogpreis ohne Ausrüstungen und Zubehörteile) und der Versicherungssumme für Ausrüstungen und Zubehörteile. Ist bei Personenwagen keine Versicherungssumme für Ausrüstungen und Zubehör eingetragene, sind höchstens 10 % des in der Police aufgeführten Gesamtwertes im Neuwert mitversichert. Bei Oldtimern und Liebhaberfahrzeugen gilt als Neuwert die in der Police aufgeführte Höchstentschädigung. Sind nachweislich Ausrüstungen und Zubehörteile bereits im Gesamtwert berücksichtigt, gilt dieser als Neuwert.

A 12.5 Gesamtwert

In der Police wird der Katalogpreis als Gesamtwert bezeichnet.

A 12.6 Katalogpreis

Offizieller Listenpreis inkl. Mehrwertsteuer des Fahrzeugs in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein zur Zeit der Herstellung, ohne Ausrüstungen und Zubehörteile. Existiert kein solcher, gilt der für das Fahrzeug bei der 1. Inverkehrsetzung bezahlte Preis.

A 12.7 Betriebsjahr

Zeitspanne von 12 Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung; innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilmässig gerechnet.

A 12.8 Prämienkalkulation

Die in der Police unter Gesamtwert und Versicherungssumme für Zubehör aufgeführten Werte basieren auf den vom Hersteller oder Generalimporteur

angegebenen Katalogpreisen inkl. Mehrwertsteuer. Sie können vom tatsächlich bezahlten Kaufpreis stark abweichen. Da die Prämienkalkulation auf dem tatsächlichen Schadenaufwand beruht, ist diese Preisdifferenz für die Prämienkalkulation ohne Einfluss.

A 13 FÄLLIGKEIT EINER ENTSCHÄDIGUNG

Eine Entschädigung wird erst fällig, wenn keine Zweifel über die Legitimation und Höhe des Anspruchs bestehen und im Zusammenhang mit dem Schadenereignis keine polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen gegen Versicherungsnehmer, Halter, Lenker oder Anspruchsberechtigte hängig sind.

A 14 VERZUGSFOLGEN

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er zur Zahlung aufgefordert und er hat die Mahnkosten und Verzugszinsen zu tragen. Ausserdem werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Gesellschaft aufgrund eines Schilderentzugs entstehen.

A 15 SANKTIONEN / EMBARGOS

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

A 16 RISIKOTRÄGER

Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Motorfahrzeugversicherung ist:

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, gemäss Handelsregistereintrag.

Die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG wird vorliegend als Gesellschaft bezeichnet.

A 17 GERICHTSSTAND

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnt der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A 18 MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen an die Gesellschaft können entweder der zuständigen Generalagentur oder der Gesellschaft selbst zugestellt werden. Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte bekannte Adresse. Adressänderungen sind der Gesellschaft zu melden.

A 19 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

B | ASSISTANCE PANNENHILFE

B 1 VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug (ohne Taxi und Miet-/Ersatzfahrzeug) sowie dessen Fahrzeuglenker und Mitfahrer. Mitversichert sind angekoppelte Anhänger.

B 2 VERSICHERTE EREIGNISSE

Die Gesellschaft leistet Hilfe, stellt die Mobilität vom Fahrzeuglenker und von Mitfahrern sicher und kümmert sich um das Fahrzeug, wenn dieses durch Panne, Verkehrsunfall oder ein Kaskoereignis fahruntüchtig oder unbenutzbar wird oder wenn der Fahrzeuglenker wegen Krankheit, Unfall oder Tod nicht weiter fahren, und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann.

B 3 LEISTUNGEN

B 3.1 Pannenhilfe / Abschleppen / Bergung

Die Gesellschaft organisiert und bezahlt die Pannenhilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen, geeigneten Reparaturwerkstätte. Die Kosten für die Reparatur, Diagnose, Ersatzteile oder Verschrottung sind nicht mitversichert. Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeugs auf die Fahrbahn) sind mitversichert.

B 3.2 Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann oder bei Diebstahl nicht gleichentags die Rück- oder Weiterreise möglich ist, organisiert und bezahlt die Gesellschaft in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein eine Übernachtung bis CHF

120 pro Person, im Ausland Übernachtungen bis CHF 120 pro Person bis insgesamt CHF 1'200 pro Ereignis für Motorfahrzeuge bzw. CHF 600 für Motorräder.

B 3.3 Heimreise / Fahrzeug-Rückführung

Wenn das Motorfahrzeug gestohlen wurde oder nicht am gleichen Tag (im Ausland nicht innerhalb von 48 Stunden) in einer geeigneten Garage repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die folgenden Leistungen, wobei zwischen den folgenden Leistungsangeboten A und B zu wählen ist.

Wenn ein Motorrad in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein gestohlen wurde oder nicht am gleichen Tag repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft Leistungen entsprechend dem Leistungsangebot A.

B 3.3.1 Taxi / öffentliche Transportmittel (Leistungsangebot A)

Die Heimreise des Fahrzeuglenkers und der Mitfahrer an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (CH/FL: Bahnbillett 1. Klasse / Ausland: Bahnbillett 1. Klasse oder Flugbillett Economy Klasse). Erfolgt die Rückreise innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein mit einem Taxi, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens CHF 500, im gleichen Rahmen werden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Fahrzeug wieder abzuholen.

B 3.3.2 Ersatz- / Mietfahrzeug (Leistungsangebot B)

Personenfahrzeug

Bei einem Schadenfall in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein: ein Miet-/Ersatzfahrzeug bis maximal CHF 500, bei einem Schadenfall im Ausland ein Miet-/Ersatzfahrzeug möglichst der gleichen Fahrzeugkategorie bis höchstens CHF 1'500 für die Weiter- oder Rückreise. Zusatzversicherungen und -ausrüstungen sind nicht versichert. Für das Leistungsangebot B benötigt der Versicherte bzw. Fahrzeugführer eine eigene Kreditkarte.

Motorrad

Bei einem Schadenfall im Ausland: ein Miet-/Ersatzfahrzeug bis höchstens CHF 1'500 für die Weiter- oder Rückreise. Für das Leistungsangebot B benötigt der Versicherte bzw. Fahrzeugführer eine eigene Kreditkarte.

B 3.3.3 Rücktransport des Fahrzeugs

Rücktransport des fahruntüchtigen oder wiederaufgefundenen Fahrzeugs zu einer geeigneten Reparaturwerkstatt am Wohnort des Versicherungsnehmers. Die Übernahme der Transportkosten erfolgt nur, sofern diese tiefer sind als der Zeitwert des Fahrzeugs nach dem Ereignis. Andernfalls organisiert die Gesellschaft die Entsorgung und übernimmt im Ausland Zollkosten.

B 3.4 Rückführung durch einen organisierten Chauffeur

Wenn der Fahrzeuglenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Fahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Gesellschaft die Rückführung der übrigen Mitfahrer und des Fahrzeugs durch einen Chauffeur an den Wohnort des Versicherungsnehmers.

B 3.5 Zustellung von Ersatzteilen im Ausland

Wenn in der nächstgelegenen, geeigneten Garage die notwendigen Ersatzteile nicht beschafft werden können, so organisiert und bezahlt die Gesellschaft deren Zustellung. Die Kosten für die Ersatzteile sind nicht versichert.

B 3.6 Benachrichtigungsservice

Falls durch die Assistance-Zentrale Massnahmen gemäss B 3.2 bis B 3.4 organisiert wurden, benachrichtigt diese auf Wunsch der versicherten Person die Angehörigen und den Arbeitgeber über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen.

B 3.7 Taxikosten

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis und den Leistungen gemäss B 3.1, B 3.2 und B 3.3 Taxikosten an, übernimmt die Gesellschaft diese bis maximal insgesamt CHF 100 pro Ereignis.

B 4 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Kein Versicherungsschutz besteht,

B 4.1 Keine Zustimmung der Zentrale

wenn die Assistance-Zentrale zu den Leistungen gemäss B 3 nicht vorgängig ihre Zustimmung gegeben hat, vorbehältlich B 5;

B 4.2 Keine Organisation durch die Zentrale

für die Leistungen gemäss B 3.2 bis B 3.6, wenn die Pannenhilfe nicht durch die Assistance-Zentrale organisiert wurde oder wenn die versicherte Person nach einer Panne selbst in eine Reparaturwerkstatt/Garage gefahren ist;

B 4.3 Teilnahme an Rennen

bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;

B 4.4 Mangelhafter Zustand

wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden;

B 4.5 Krawalle

bei Teilnahme an Krawallen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht;

B 4.6 Krieg

bei Schäden anlässlich von Kriegs- und Bürgerkriegshandlungen;

B 4.7 Naturkatastrophen und Kernenergie

bei Schäden durch voraussehbare Naturkatastrophen oder Kernenergie;

B 4.8 Lenker ohne gültigen Führerausweis

bei Benützung des Fahrzeugs durch Fahrzeuglenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;

B 4.9 Alkoholisierter Zustand und Drogeneinfluss

wenn der Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Ereignisses alkoholisiert war (Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss stand;

B 4.10 Behördlich nicht bewilligte Fahrten

bei Pannen und Unfällen, die sich auf Fahrten ereignen, die behördlich nicht bewilligt sind, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;

B 4.11 Verbrechen, Vergehen

bei Pannen und Unfällen, welche anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen bzw. des Versuches dazu herbeigeführt wurden.

B 5 LEISTUNGSBEGRENZUNG

Bei selbst organisierter Pannenhilfe (Ausnahme: wenn die Polizei infolge Unfall den Pannendienst selbst organisiert oder wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, die Assistance Zentrale zu informieren) sind die Leistungen auf maximal 50 % der angefallenen Kosten, jedoch insgesamt höchstens CHF 150 pro Ereignis begrenzt.

B 6 PFLICHTEN IM SCHADENFALL

B 6.1 Meldepflicht

Um die Leistungen der Assistance Pannenhilfe beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Schadenfalles unverzüglich die Assistance-Zentrale informiert werden. Siehe auch B 5;

B 6.2 Kontaktstellen

Bei Notfällen ist die Assistance-Zentrale sofort über einen der folgenden Kontakte zu benachrichtigen:
24-Stunden-Notruf CH/FL **0800 22 33 44**
24-Stunden-Notruf Ausland **+41 43 311 99 11**

B 6.3 Unterlagen und Adresse

Folgende Dokumente sind der Assistance-Zentrale, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, einzureichen, soweit sie nicht durch diese selber beschafft wurden: Arztzeugnis, offizielles Attest, Quittungen und Rechnungen über die versicherten zusätzlichen Kosten im Original, Fahrschein, Polizeirapport usw. Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Gesellschaft erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Gesellschaft abtreten.

B 7 DEFINITION PANNE UND UNFALL

B 7.1 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche, unvorhergesehene Versagen des in der Police als versichert aufgeführten Fahrzeugs infolge eines technischen Defektes, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich unzulässig macht. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, falscher Treibstoff, eine entladene Batterie, im Fahrzeug eingeschlossener Fahrzeugschlüssel. Nicht als Panne gilt jedoch ein Ereignis, das zurückzuführen ist auf verlorene, gestohlene oder beschädigte Fahrzeugschlüssel.

B 7.2 Unfall

Als Unfall gilt ein Schaden an dem in der Police als versichert aufgeführten Fahrzeug durch plötzliche, gewaltsame, mechanische, unfreiwillige, äussere Einwirkung, der eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht mehr zulässig macht. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken.

B 8 DECKUNGSAUSSCHLUSS

Die Gesellschaft deckt keine Schäden, welche aus gemäss B 3 organisierten Leistungen Dritter resultieren sowie für Schäden an mitgeführten Gegenständen, Gütern oder Tieren bzw. Folgekosten.

C | HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

C 1 VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker und Hilfspersonen. Mitversichert sind gezogene und gestossene Fahrzeuge.

C 2 VERSICHERTE EREIGNISSE

C 2.1 Schadenersatzansprüche

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherten Personen erhoben werden wegen Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschaden) und/oder Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschaden), in folgenden Situationen: durch den Betrieb des Fahrzeugs, bei Verkehrsunfällen, die vom ausser Betrieb stehenden Fahrzeug verursacht werden, bei der Hilfeleistung nach Unfällen des Fahrzeugs, beim Ein- oder Aussteigen (bei Motorrädern beim Auf- oder Absteigen), Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie An- oder Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeugs.

C 2.2 Schadenverhütungskosten

Steht der Eintritt eines unvorhergesehenen, versicherten Schadens unmittelbar bevor, übernimmt die Gesellschaft auch Kosten, die durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

C 3 LEISTUNGEN

C 3.1 Ansprüche

Die Gesellschaft bezahlt berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.

C 3.2 Begrenzung

Die Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die in der Police eingetragene Versicherungssumme begrenzt, es sei denn, die Gesellschaft ist durch die schweizerische bzw. liechtensteinische Gesetzgebung oder durch ein internationales Versicherungsabkommen zu einer höheren Versicherungssumme verpflichtet.

C 3.3 Feuer, Explosion und Kernenergie

Die Leistungen je versichertes Ereignis sind zusätzlich wie folgt begrenzt:

- für Schäden durch Feuer oder Explosion und für Schadenverhütungskosten auf CHF 10 Mio;
- für Schäden durch Kernenergie auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme.

C 3.4 Zusätzliche Kosten

Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind in der Versicherungssumme inbegriffen.

C 4 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Keine Ansprüche können gestellt werden

C 4.1 Halter

vom Halter; versichert sind jedoch Ansprüche aus Personenschäden, die er als Mitfahrer erleidet;

C 4.2 Sachschäden durch Partner oder Verwandte

vom Ehepartner und/oder eingetragenen Partner (gemäss Bundesgesetz über die eingetragene

Partnerschaft) des Halters, von Verwandten des Halters in auf- und absteigender Linie und seinen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister für Sachschäden;

C 4.3 Entwendung

von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;

C 4.4 Versichertes Fahrzeug

für Schäden am versicherten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an Sachen, die an diesen Fahrzeugen angebracht sind oder damit befördert werden. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen;

C 4.5 Rennen, Rallyes und Geschwindigkeitswettfahrten

aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der Veranstalter die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen hat. Im Ausland besteht Versicherungsschutz, wenn der Anspruch des Geschädigten unter schweizerisches bzw. liechtensteinisches Recht fällt.

C 5 EINSCHRÄNKUNGEN

Nicht versichert ist die Haftpflicht (das heisst, dass Geschädigte Ansprüche stellen können, die aber zurückgefordert werden)

C 5.1 Nicht bewilligte Fahrten

aus behördlich nicht bewilligten Fahrten, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;

C 5.2 Ohne Besitz des Führerausweises

der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren, ferner von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;

C 5.3 Strolchenfahrten

der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben, sowie der Lenker, für welche die Entwendung erkennbar war (Strolchenfahrten);

C 5.4 Beförderung gefährlicher Güter

aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung, es sei denn, es sei in der Police vereinbart;

C 5.5 Verwendung als Taxi oder Mietfahrzeug

aus der Verwendung von Personenwagen als Taxi oder Mietfahrzeug, es sei denn, es sei in der Police vereinbart.

C 6 GRUNDSATZ IM SCHADENFALL

Die Verhandlungen mit Geschädigten führt die Gesellschaft in ihrem Namen oder als Vertreter des Versicherten. Kommt es zu einem Zivilprozess, hat der Versicherte der Gesellschaft dessen Führung zu überlassen. Die Versicherten dürfen gegenüber Geschädigten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.

C 7 SELBSTBEHALTE

C 7.1 Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers

Bei jeder Entschädigung geht der in der Police eingetragene Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers.

C 7.2 Zeitpunkt des Ereignisses

Für den Selbstbehalt massgebend ist der Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.

C 7.3 Kein Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht,

- wenn die Gesellschaft Entschädigungen erbringen muss, obwohl keinerlei Verschulden eines Versicherten vorliegt (reine Kausalhaftung);
- bei Strolchenfahrten, wenn den Halter an der Entwendung des Fahrzeugs keine Schuld trifft;
- während des Fahrunterrichts durch einen konzessionierten Fahrlehrer und der amtlichen Führerprüfung.

C 7.4 Zurückzahlung des Selbstbehaltes

Hat die Gesellschaft dem Geschädigten direkt Entschädigungen ausbezahlt, muss der Versicherungsnehmer den Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzahlen. Trifft der Selbstbehalt 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht bei der Gesellschaft ein, ersucht diese den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die Police; der Selbstbehalt bleibt geschuldet.

C 8 RÜCKGRIFFSRECHT

Die Gesellschaft kann erbrachte Leistungen vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen, ebenso, wenn aufgrund einer internationalen Vereinbarung (z.B. Abkommen über die Internationale Versicherungskarte) oder ausländischer Pflichtversicherungsgesetze Entschädigungen zu leisten sind, nachdem die Versicherung bereits erloschen ist. Ist die Police in Kraft und trifft die Rückzahlung 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung nicht bei der Gesellschaft ein, ersucht diese den Versicherungsnehmer, innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung wirkungslos, erlischt die Police.

D | AUSLAND- SCHADENSCHUTZ

D 1 VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker, Mitfahrer und Eigentümer sowie der Versicherungsnehmer. Mitversichert sind im Zeitpunkt des Schadenfalles angekoppelte Anhänger, mitgeführte Sachen und die Ladung.

D 2 VERSICHERTES EREIGNIS

Ein Versicherter erleidet mit dem in dieser Police eingetragenen und für Haftpflicht versicherten Fahrzeug einen Verkehrsunfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner ganz oder teilweise haftet. Das Verschulden bzw. Teilverschulden der Gegenpartei muss aus den vom Versicherten einzureichenden Unterlagen eindeutig hervorgehen. Voraussetzung ist, dass das gegnerische Motorfahrzeug im Ausland eingelöst und versicherungspflichtig ist.

D 3 LEISTUNGEN

Die Gesellschaft ersetzt Personen- und Sachschäden, für die der Unfallgegner einzutreten hat, wie wenn dieser bei der Allianz Suisse haftpflichtversichert wäre.

D 3.1 Leistungen eines Dritten

Die Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Haftpflichtversicherers, rechnet die Gesellschaft auf ihre Leistungen an.

D 3.2 Heilungskosten

Die Entschädigung für Heilungskosten entfällt in dem Masse, als die Kosten zu Lasten der Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der eidg. Invalidenversicherung (IV), der Militärversicherung (MV) oder einer Zusatzversicherung (gemäss VVG) gehen.

D 3.3 Leistung pro Ereignis

Die Leistungen der Gesellschaft sind insgesamt auf CHF 3 Mio. pro Ereignis begrenzt.

D 4 ANWENDBARES RECHT

Die Gesellschaft leistet Schadenersatz gemäss schweizerischem bzw. liechtensteinischem Recht. Bei Fragen, die das Strassenverkehrsrecht betreffen, gilt das Recht des Unfalllandes.

D 5 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die in D 1 aufgeführten Personen und Fahrzeuge. Keine Ansprüche können gestellt werden.

D 5.1 Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit

aus vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schäden;

D 5.2 Auslandwohnsitz

von Personen, die im Ausland Wohnsitz haben;

D 5.3 Unbekannter Verursacher / Fahrzeug

wenn der Schadenverursacher bzw. das Fahrzeug, welches den Schaden verursacht, unbekannt ist;

D 5.4 Verzicht auf Rechte

wenn der Versicherungsnehmer ausdrücklich auf diese Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte verzichtet, die ihm gegen Dritte, insbesondere gegen ausländische Haftpflichtversicherer, zustehen;

D 5.5 Fahrzeugentwendung

von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;

D 5.6 Teilnahme an Rennen

aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;

D 5.7 Nicht bewilligte Fahrten

aus behördlich nicht bewilligten Fahrten, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;

D 5.8 Lenker ohne gültigen Führerausweis

von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, oder von Lenkern mit Lernfahrausweis, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren, ferner von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;

D 5.9 Verwendung als Taxi oder Mietfahrzeug

wenn das Fahrzeug als Taxi oder Mietfahrzeug verwendet wird;

D 5.10 Kernenergie

aus Schäden aus Kernenergie;

D 5.11 Beförderung gefährlicher Güter

aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

D 6 GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Schadenersatzansprüche können direkt bei der Allianz Suisse geltend gemacht werden.

D 7 OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

D 7.1 Einmalige Forderungsstellung

Die an die Gesellschaft gestellten Forderungen dürfen nicht ebenfalls an den Versicherer des Unfallgegners gestellt werden.

D 7.2 Polizeirapport

Jeder Unfall muss der örtlichen Polizei gemeldet werden, und es ist ein Rapport zu erstellen. Sollte die Polizei sich weigern, am Unfallort zu erscheinen, muss zwingend ein Europäisches Unfallprotokoll vollständig ausgefüllt und von den beteiligten Parteien unterzeichnet werden.

D 7.3 Unterlagen und Abtretungsvereinbarungen

Der Versicherte muss sämtliche relevanten Unterlagen bei der Gesellschaft einreichen. Bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die aufgrund von Leistungen auf die Gesellschaft übergegangen sind, muss der Versicherte die Gesellschaft unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen. Dazu gehört auch die Unterzeichnung von Abtretungsvereinbarungen mit der Gesellschaft, die ausländischen Formvorschriften entsprechen.

D 7.4 Prozessführung

Der Versicherte hat die Prozessführung, insbesondere gegen ausländische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer, der Gesellschaft zu überlassen.

D 7.5 Schadenminderung

Der Versicherte hat eine Schadenminderungspflicht.

D 7.6 Reparaturauftrag oder Verwertung

Vor einem Reparaturauftrag oder einer Verwertung des beschädigten Fahrzeugs ist die Gesellschaft zu kontaktieren und deren Weisungen oder Einverständnis einzuholen.

D 7.7 Abtretung der Ansprüche

Die aus dieser Police resultierenden Ansprüche dürfen ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht abgetreten werden.

D 8 ZEITLICHE GELTUNG

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten oder Reisen innerhalb der Länder gemäss örtlichem Geltungsbereich bis zu 12 zusammenhängenden Wochen.

E | FOLGEN BEI GROBFAHRLÄSSIGKEIT

E 1 VERSICHERTE FAHRZEUGE

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug.

E 2 VERSICHERTE PERSONEN

Halter, Lenker und weitere Insassen des aufgeführten Fahrzeugs sowie Hilfspersonen.

E 3 LEISTUNGEN

In der Haftpflicht-, Kasko- und Unfallversicherung verzichtet die Gesellschaft bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht.

E 4 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Kein Versicherungsschutz besteht:

E 4.1 Angetrunkener oder fahrunfähiger Zustand

wenn der Lenker das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand, unter Drogeneinfluss oder Medikamentenmissbrauch verursacht hat;

E 4.2 Grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung bei Diebstahl

wenn der Diebstahl auf eine grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist (namentlich Nichtabschliessen des Fahrzeugs, Steckenlassen des Zündschlüssels, Nichtaktivieren einer vorhandenen Diebstahlwarnanlage oder Wegfahrsperre und dergleichen);

E 4.3 Geschwindigkeitsexzess

wenn das versicherte Ereignis auf einen Geschwindigkeitsexzess zurückzuführen ist.

F 1 VERSICHERTE FAHRZEUGE UND PERSONEN

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, der in der Police eingetragene Personenkreis sowie Personen, die freiwillig und unentgeltlich den Insassen am Unfallort erste Hilfe leisten.

F 2 VERSICHERTE UNFÄLLE

Versichert sind Unfälle bei der Benützung des Fahrzeugs sowie beim Ein- oder Aussteigen bzw. beim Auf- oder Absteigen, bei unterwegs vorzunehmenden Hantierungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

F 3 UNFALLBEGRIFF

Jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet.

F 4 TAGGELD

F 4.1 Dauer

Bei Arbeitsunfähigkeit bezahlt die Gesellschaft pro Unfall das vereinbarte Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung sowie von Kuraufhalten im Sinne von F 5.2. Die Zahlung erfolgt höchstens 5 Jahre lang. Das Taggeld wird im Verhältnis zum Grad der Arbeitsunfähigkeit und auch für Sonn- und Feiertage ausgerichtet.

F 4.2 Beginn der Leistungspflicht

Die Zahlungen beginnen mit der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Für den Unfalltag und die Wartefrist wird keine Entschädigung geleistet. Die Wartefrist beginnt mit dem 1. Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung.

F 4.3 Ende der Leistungspflicht

Die Zahlungen enden mit Feststellung des Invaliditätsgrades, spätestens mit der Ausrichtung des Invaliditätskapitals.

F 4.4 Personen unter 16 Jahren

Personen unter 16 Jahren erhalten kein Taggeld.

F 5 HEILUNGSKOSTEN

F 5.1 Grundsatz

Die Kostenübernahme erfolgt während höchstens 5 Jahren, gerechnet ab Unfalltag. Die Entschädigung entfällt in dem Masse, als die Kosten zu Lasten der Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der eidg. Invalidenversicherung (IV), der eidg. Militärversicherung (MV) oder einer Zusatzversicherung (gemäss VVG) gehen.

F 5.2 Heilbehandlung

Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spitalkosten (private Abteilung) und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei Kuren, die mit Zustimmung der Gesellschaft durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktoren.

F 5.3 Hauspflege, Hilfsmittel

- a) Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflegepersonals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.
- b) Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z.B. Prothesen), sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände. Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für Erstellung, Veränderung, Miete und Unterhalt von Immobilien.
- c) Zusätzliche Kosten (Übernachtung, Verpflegung), die entstehen, wenn ein Elternteil, ein Familienangehöriger oder Verwandter eines verletzten Kindes dieses während eines stationären Spitalaufenthaltes begleitet (Rooming-in). Die Gesellschaft vergütet die vom Spital verrechneten Kosten, höchstens aber CHF 100 pro Tag.
- d) Kosmetische Operationen im Anschluss an eine Unfallverletzung bis zum Höchstbetrag von CHF 10'000.

F 5.4 Sachschäden

- a) Kosten für Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Zahnprothesen entsteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Gesundheitsschädigung vorliegt
- b) Auslagen für Reparatur oder Ersatz (Neupreis) von Kleidern, die anlässlich eines Unfalls beschädigt oder zerstört wurden. Nicht darunter fallen alle Teile einer Schutzbekleidung.

F 5.5 Reise-, Transport- und Rettungskosten

Kosten für:

- a) notwendige Rettungs- und Bergungsmassnahmen;
- b) notwendige Transporte;
- c) Suchaktionen bis CHF 10'000;
- d) Überführung des tödlich Verunfallten an seinen bisherigen Wohnort (inklusive Kosten für Grenzformalitäten) bis CHF 15'000.

F 6 INVALIDITÄT

F 6.1 Bleibende Invalidität

Hat der Unfall eine bleibende Invalidität zur Folge, berechnet sich das Invaliditätskapital aus dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme.

F 6.2 Bemessung des Invaliditätsgrades

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten die Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVG/UVV).

F 6.3 Vorbestandene Körpermängel

Die Erschwerung der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person getroffen hätte. War der vom Unfall getroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene Invaliditätsgrad abgezogen.

F 6.4 Psychische oder nervöse Störungen

Psychische oder nervöse Störungen werden nur entschädigt, wenn deren Ursache in einem versicherten Ereignis liegt.

F 6.5 Zeitpunkt der Feststellung

Die Feststellung des Invaliditätsgrades erfolgt spätestens 5 Jahre nach dem Unfall. Die Invaliditätsentschädigung wird nicht fällig, solange noch Taggeld bezahlt wird.

F 6.6 Schwere Entstellung

Für eine durch den Unfall entstandene schwere Entstellung des menschlichen Körpers (zum Beispiel Narben), für welche keine Invaliditätsentschädigung geschuldet ist, bezahlt die Gesellschaft 5 % der Versicherungssumme bei Verunstaltung des Gesichtes und die Hälfte davon bei Verunstaltung eines anderen Körperteils.

F 7 TODESFALL

F 7.1 Tod

Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlt die Gesellschaft die vereinbarte Summe; abgezogen wird die für denselben Unfall bereits geleistete Invaliditätsentschädigung.

F 7.2 Jugendliche unter 16 Jahre

Für Jugendliche unter 16 Jahre beträgt die Todesfallentschädigung CHF 10'000.

F 7.3 Gesetzliche Erbberechtigung

Die Todesfallsumme wird nach der gesetzlichen Erbberechtigung ausbezahlt.

F 7.4 Versorger

Beim Tode eines Versicherten, der Versorger von einem oder mehreren unmündigen Jugendlichen war, zahlt die Gesellschaft die doppelte Versicherungssumme. Wenn neben diesen Personen noch ein Ehepartner vorhanden ist, fällt die Summe je zur Hälfte an Ehepartner und unmündige Personen.

F 8 AUSBILDUNGSKAPITAL

Sofern Tod oder Invalidität versichert sind: Bei Tod oder vollständiger Invalidität eines Versorgers von unmündigen Jugendlichen zahlt die Gesellschaft ein Ausbildungskapital von CHF 30'000 pro Person. Diese Regel gilt ebenfalls für mündige, aber nicht erwerbstätige Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die noch in Ausbildung sind.

F 9 MITGEFÜHRTE HAUSTIERE

Wird ein mitgeführtes Haustier im Fahrzeug verletzt, zahlt die Gesellschaft die Heilbehandlung bis CHF 2'500 pro Tier und höchstens bis CHF 5'000 pro Ereignis. Diese Versicherung gilt ausschliesslich in Personenwagen. Transporte in Anhängern sind ausgeschlossen.

F 10 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle und Gesundheitsschädigungen

F 10.1 Erdbeben

infolge von Erdbeben in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;

F 10.2 militärische oder behördliche Requisition

während militärischer oder behördlicher Requisition;

F 10.3 Krieg

infolge von Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;

F 10.4 Krawalle

anlässlich von Krawallen, Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherte nachweislich alle Massnahmen zur Verhütung des Unfalls getroffen hat;

F 10.5 Verbrechen, Vergehen

für Versicherte, welche die Schädigungen anlässlich der persönlichen, vorsätzlichen Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Tötlichkeiten bzw. des Versuches dazu erlitten haben;

F 10.6 Teilnahme an Rennen

bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf

Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;

F 10.7 Kernenergie
durch Kernenergie;

F 10.8 Heil- oder Untersuchungsmassnahmen
durch Heil- oder Untersuchungsmassnahmen (z.B. operative Eingriffe, Spritzen, Bestrahlungen);

F 10.9 Fahrzeugentwendung
von Personen, die das Fahrzeug entwenden;

F 10.10 Lenker ohne gültigen Führerausweis
bei Fahrten mit einem Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt.

F 11 LEISTUNGSKÜRZUNG BEI ÜBERBESETZTEM FAHRZEUG

Die Leistungen werden durch die Anzahl Personen, die das Fahrzeug beim Unfall benützt haben, geteilt und mit der Platzzahl gemäss Fahrzeugausweis multipliziert.

F 12 VERHÄLTNIS ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Leistungen (ausgenommen Heilungskosten) werden auf Haftpflicht- und Regressansprüche nicht angerechnet, es sei denn, der Halter oder Lenker müsse dafür ganz oder teilweise selber aufkommen.

G | KASKO-VERSICHERUNG

G 1 VERSICHERTE FAHRZEUGE

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug.

G 2 AUSRÜSTUNGEN UND ZUBEHÖRTEILE

G 2.1 Begriffsdefinition
Als Ausrüstungen und Zubehörteile gelten Gegenstände, die am Fahrzeug befestigt oder zur ausschliesslichen Verwendung mit dem Fahrzeug vorgesehen sind. Nicht als solche gelten somit unter anderem Funkgeräte, Telefone, Bild-, Daten- und Tonträger und mobile Navigationsgeräte.

G 2.2 Personenwagen
Ohne besondere Vereinbarung sind aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile bis gesamthaft 10 % des Katalogpreises mitversichert. Als solche gelten auch Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Tuning), fest

montierte Fahrzeugteile (z.B. Audioanlagen), zusätzliche Felgen und Reifen, Lastenträger und dergleichen, unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem Fahrzeug ausgeliefert oder nachträglich eingebaut oder dazugekauft wurden. Dreiräder, Klein- und Leichtmotorfahrzeuge sind den Personenwagen gleichgestellt.

G 2.3 Nutzfahrzeuge
Ausrüstungen und Zubehörteile sind nur versichert, wenn deren Versicherungssumme in der Police ausgewiesen oder im Neuwert eingeschlossen ist.

G 2.4 Motorräder
Ohne besondere Vereinbarung sind aufpreispflichtige Ausrüstungen und Zubehörteile bis gesamthaft CHF 1'000 mitversichert. Als solche gelten auch Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Tuning oder eine spezielle Lackierung / Folierung), fest montierte Fahrzeugteile, Topcase und Koffer, unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem Fahrzeug ausgeliefert oder nachträglich eingebaut oder dazu gekauft wurden.

G 3 VERSICHERTE EREIGNISSE

G 3.1 Vollkasko oder Teilkasko
In der Police ist der Umfang der versicherten Ereignisse aufgeführt. Die Vollkasko umfasst G 3.2 bis G 3.13, die Teilkasko G 3.3 bis G 3.13.

G 3.2 Kollision
Schäden durch plötzliche, gewaltsame, mechanische, unfreiwillige, äussere Einwirkung, also etwa durch Anprall, Zusammenstoss, Absturz oder Umkippen (auch Einsinken, jedoch nur bei Motorwagen und Anhängern bis 3.5 t Gesamtgewicht). Verwindungen beim Kippen oder Be- und Entladen sind einer Kollision gleichgestellt.

G 3.3 Feuer
Ungewollt eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss. Mitversichert sind Löschaktionen. Nicht versichert sind Batterieschäden und Schäden an elektrischen und elektronischen Fahrzeugteilen, wenn die Schadenursache auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist.

G 3.4 Elementar
Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Felssturz oder Steinschlag (Herabstürzen auf das Fahrzeug), Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Sturm (75 km/h und mehr), Schneedruck, Lawinen; andere Naturereignisse sind nicht versichert.

G 3.5 Schneerutsch
Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das Fahrzeug.

G 3.6 Diebstahl
Verlust, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung oder Raub oder durch den Versuch dazu; ausgeschlossen sind Veruntreuung und Betrug.

G 3.7 Tier

Schäden durch Kollision mit fremden Tieren auf öffentlichen Verkehrsflächen; Schäden, die wegen Ausweichmanövern entstehen, sind nicht versichert.

G 3.8 Marderbiss

Schäden und Folgeschäden durch Bisse von Mardern sind versichert an Personenwagen, Lieferwagen, Sattelschleppern bis 3.5 t Gesamtgewicht, Kleinbussen, Wohnmotorwagen bis 3.5 t Gesamtgewicht, Dreirädern, Klein- und Leichtmotorfahrzeugen.

G 3.9 Glas

Bruch der Front-, Seiten-, Heck- und Windschutzscheiben aus Glas oder Werkstoffen, die als Glasersatz dienen (z.B. Plexiglas); keine Entschädigung erfolgt bei Totalschaden oder wenn die Reparatur nicht vorgenommen wird.

G 3.10 Vandalenschäden Personenwagen

Das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtung, Zerstechen der Reifen, Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstoff- oder Öltank, Aufschlitzen des Cabrioletverdecks, Bemalen und Bespritzen mit Farbe oder anderen Stoffen; andere Vandalenschäden sind ausgeschlossen.

G 3.11 Vandalenschäden und Schäden am parkierten Fahrzeug Motorrad

Schäden, welche das Fahrzeug im parkierten Zustand durch unbekannte Personen oder Fahrzeuge erleidet. Nicht versichert ist das Zerkratzen der Lackierung.

G 3.12 Hilfeleistungsschäden

Schäden und Verschmutzungen im Wageninnern durch verunfallte Personen, denen Hilfe geleistet wird.

G 3.13 Abstürzende Objekte

Schäden infolge Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon sowie Notlandung.

G 4 ZUSATZDECKUNGEN

Sofern in der Police aufgeführt, sind mitversichert

G 4.1 Mitgeführte Sachen

Die von Lenker und Insassen oder Mitfahrern mitgeführten persönlichen Sachen werden mit oder aus dem abgeschlossenen Fahrzeug bzw. aus einem mit dem Fahrzeug verbundenen, abgeschlossenen Behälter (wie Dachträger oder Topcase) gestohlen oder bei einem versicherten Schaden am Fahrzeug beschädigt.

Nicht versichert sind: Geld, Kreditkarten, Sparhefte, Wertpapiere inkl. Reisechecks, Gutscheine, Fahrkarten und Abonnements, Urkunden, Tiere, Wertgegenstände, Schmucksachen und Edelmetalle, Berufsutensilien sowie Verlust und Beschädigung von Daten.

G 4.2 Schäden am parkierten Fahrzeug

Schäden am parkierten Fahrzeug, verursacht durch unbekannte Personen oder Fahrzeuge. Ohne besondere Vereinbarung ist das Zerkratzen der Lackierung und der Scheiben sowie die Beschädigung von Aufklebern nicht versichert.

G 4.3 Besondere Auslagen

Aufwendungen aufgrund des Ausfalls des Fahrzeugs infolge eines versicherten Kaskoereignisses.

G 5 LEISTUNGEN

Die Gesellschaft bezahlt

G 5.1 Reparatur, Totalschaden, Kosten

bei jedem versicherten Ereignis die Reparatur oder den Totalschaden, die Feuerwehrkosten bei Fahrzeugbrand sowie die behördlichen Gebühren für Rapporte, Bestätigungen und Ausweise;

G 5.2 Fehlende Assistance Pannenhilfe

bei einem versicherten Ereignis, wenn die Allianz Suisse Assistance Pannenhilfe nicht versichert ist oder keine Leistungen übernimmt, das Bergen und Abschleppen in die nächste, geeignete Werkstatt, bei ausgewiesenem Bedarf die Kosten für einen Mietwagen gleicher Preiskategorie bis CHF 500, die Rückführung des gestohlenen Fahrzeugs an seinen üblichen Standort und den Zollbetrag;

G 5.3 Mitgeführte Sachen

sofern mitgeführte Sachen versichert sind: bis zur vereinbarten Versicherungssumme deren Reparatur, bei Totalschaden den Betrag für deren Neuanschaffung;

G 5.4 Schäden am parkierten Fahrzeug

für Schäden am parkierten Fahrzeug: pro Kalenderjahr maximal 2 Schäden. Dies gilt unabhängig von der Anzahl versicherter Fahrzeuge und von der Anzahl Monate, die der Vertrag im Kalenderjahr in Kraft ist. Wird eine besondere Leistungsbegrenzung pro Schaden vereinbart, so ist diese in der Police aufgeführt;

G 5.5 Besondere Auslagen

sofern besondere Auslagen versichert sind: bis zur vereinbarten Versicherungssumme die Reise- und Transportkosten, die Kosten für die Miete eines Ersatzfahrzeugs der gleichen Preiskategorie, die Kosten der Übernachtung sowie andere durch den Ausfall des Fahrzeugs entstandene Aufwendungen, in Ergänzung zu den Grundleistungen der Kasko oder einer Assistance Pannenhilfe.

G 6 KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Kein Versicherungsschutz besteht:

G 6.1 Betriebsschäden und Einfrieren des Kühlwassers

für Betriebsschäden und Schäden durch Einfrieren des Kühlwassers;

G 6.2 Teilnahme an Rennen

bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;

G 6.3 Krawalle

für Schäden anlässlich von Krawallen (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer oder Lenker nachweislich alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Schäden getroffen hat);

G 6.4 Militärische oder behördliche Requisition

während militärischer oder behördlicher Requisition des Fahrzeugs;

G 6.5 Krieg

für Schäden durch Kriegs- oder Bürgerkriegshandlungen;

G 6.6 Erdbeben

für Schäden durch Erdbeben samt Folgeschäden;

G 6.7 Kernenergie

für Schäden durch Kernenergie samt Folgeschäden;

G 6.8 Lenker ohne gültigen Führerausweis

bei Benützung des Fahrzeugs durch Lenker ohne gültigen Führerausweis oder ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson;

G 6.9 Alkoholisierter Zustand und Drogeneinfluss

für Kollisions- samt Folgeschäden, die sich ereignen, wenn das Fahrzeug von einem Lenker in alkoholisiertem Zustand (mit einem Blutalkoholgehalt von 1,5 ‰ oder mehr, mittlerer Wert) oder unter Drogeneinfluss geführt wird;

G 6.10 Minderwert

für Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit, sowie geringeren Verkaufserlös, auch bei wiederaufgefundenen Fahrzeugen;

G 6.11 Ansprüche beim Hersteller

für Schäden, für die Ansprüche beim Hersteller erhoben werden können.

G 7 TEILSCHADEN

G 7.1 Reparatur

Solange kein Totalschaden vorliegt, bezahlt die Gesellschaft die Reparatur.

G 7.2 Zeitwert

Erreichen oder übersteigen die Reparaturkosten zusammen mit dem Restwert des Fahrzeuges dessen Zeitwert, kann die Gesellschaft mit Einverständnis des Versicherungsnehmers den Zeitwert entschädigen.

G 8 TOTALSCHADEN

G 8.1 Totalschaden bei versichertem Zeitwertzusatz

Wenn die Reparaturkosten im 1. und 2. Betriebsjahr 65% des Neuwertes, in den folgenden Betriebsjahren den Zeitwert übersteigen, liegt Totalschaden vor.

Gemäss Vereinbarung in der Police wird gemäss Skala A oder B entschädigt:

Skala	Betriebsjahr	Entschädigung in % des Neuwertes	Zusätzliche Bestimmungen
A	1.	100-90	Im 1.-7. Betriebsjahr: Liegt der Wert gemäss Tabelle tiefer als der Zeitwert, wird letzterer bezahlt. Als Höchstentschädigung gilt das 1.5fache des Zeitwertes.
	2.	90-82	
	3.	82-74	
	4.	74-66	
	5.	66-58	
	6.	58-51	
	7.	51-45	
B	8. und später	Zeitwert zuzüglich 20% davon	Höchstentschädigung: 95% des Neuwertes.
	alle	Zeitwert zuzüglich 20% davon	

G 8.2 Totalschaden bei versichertem Zeitwert

Wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs übersteigen, liegt Totalschaden vor. Die Gesellschaft entschädigt den Zeitwert, höchstens jedoch 95 % des Neuwertes.

G 8.3 Totalschaden bei Diebstahl (Zeitwertzusatz und Zeitwert)

Bei Diebstahl liegt Totalschaden vor, wenn das Fahrzeug nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige nicht innert 30 Tagen aufgefunden oder, wenn es im Ausland aufgefunden wurde, nicht innert 30 Tagen in die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein zurückgeführt wird. Gemäss Vereinbarung in der Police wird gemäss G 8.1 oder G 8.2 entschädigt.

G 9 ENTSCHÄDIGUNGSRICHTLINIEN

G 9.1 Kaufpreis und Entschädigung

Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem das Fahrzeug vom Versicherten erworben wurde, wird der Kaufpreis vergütet, mindestens jedoch der Zeitwert. Davon in Abzug kommt ein allfälliger Selbstbehalt.

G 9.2 Ausrüstung und Zubehörteile

Werden bei einem Schadenereignis Ausrüstungen oder Zubehörteile, bei Nutzfahrzeugen Chassis/Kabine, Aufbauten oder Ausrüstungen alleine beschädigt, kommen G 7 und G 8 sinngemäss auf das beschädigte Fahrzeugteil und nicht auf das gesamte Fahrzeug zur Anwendung.

G 9.3 Reparaturen

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten einer einwandfreien Instandstellung. Im Rahmen der gesetzlichen Schadenminderungspflicht kommt die

wirtschaftlichste Reparaturmethode zur Anwendung. Verbessert sich der Zustand des Fahrzeugs durch die Reparatur, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil. Besteht Uneinigkeit über den Kostenvoranschlag der Reparaturwerkstatt, kann die Gesellschaft eine andere Werkstatt empfehlen und mit befreiender Wirkung die von ihrem Experten geschätzten Kosten auszahlen, falls der Versicherungsnehmer dieser Empfehlung nicht folgt.

G 9.4 Vorbestandene Schäden

Bestanden vor Eintritt des entschädigungspflichtigen Schadens bereits Schäden, verringert sich die Entschädigung der Gesellschaft um die Höhe der Reparaturkosten für diese Schäden. Werden durch mangelhaften Unterhalt, Abnutzung oder vorbestandene Schäden die Kosten der Reparatur erhöht, trägt der Versicherungsnehmer einen durch den Fahrzeugexperten festgelegten Anteil selbst.

G 9.5 Kürzung der Leistung bei Unterversicherung

Sind der Neuwert oder bei Händlerschildern die Versicherungssumme zu tief deklariert, wird der Schaden nur in dem Verhältnis entschädigt, in dem der deklarierte Neuwert (die deklarierte Versicherungssumme) zum tatsächlichen Neuwert des beschädigten oder gestohlenen Fahrzeugs steht. Dies gilt auch bei Teilschäden.

G 9.6 Eigentumsrechte

Bei Totalschaden oder Entschädigung eines Teilschadens gemäss G 7.2 gehen mit der Entschädigung des Fahrzeugs oder Gegenstandes dessen Eigentumsrechte ohne gegenteilige Vereinbarung auf die Gesellschaft über.

G 9.7 Mehrwertsteuer

Schadenzahlungen an Steuerpflichtige, welche die Vorsteuer abziehen, werden ohne Mehrwertsteuer ausgerichtet. Schadenzahlungen auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkostenberechnung beinhalten keine Mehrwertsteuer.

G 10 OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

G 10.1 Reparatur

Reparaturen am versicherten Fahrzeug bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft, sofern die Kosten voraussichtlich CHF 500 übersteigen. Bei Schäden am parkierten Fahrzeug gemäss G 4.2 ist die Gesellschaft unabhängig von der Schadenhöhe umgehend zu informieren, damit sie das beschädigte Fahrzeug in jedem Fall vor der Reparatur besichtigen kann.

G 10.2 Diebstahl

Bei allen Diebstahlschäden ist unverzüglich bei der örtlichen Polizei Anzeige zu erstatten.

G 10.3 Tierschaden

Bei einer Kollision mit einem Tier (ausgenommen Marderbiss) müssen die zuständigen Organe (z.B. Polizei, Wildhüter) das Ereignis protokollieren oder der Tierhalter dieses bestätigen.

G 11 SELBSTBEHALTE

G 11.1 Geltender Selbstbehalt

Es gilt der in der Police eingetragene Selbstbehalt.

G 11.2 Zeitpunkt des versicherten Ereignisses

Für den Selbstbehalt massgebend ist der Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.

G 11.3 Ersatz einer Scheibe

Bei Ersatz einer Scheibe entfällt der Selbstbehalt, wenn der Glasschaden aufgrund eines anderen versicherten Ereignisses eingetreten ist.

G 11.4 Zugfahrzeug, Anhänger oder Auflieger

Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger bei der Gesellschaft mit Selbstbehalt versichert und werden diese beim gleichen Ereignis beschädigt, wird nur ein Selbstbehalt, bei ungleichen Beträgen der höhere, erhoben.

G 11.5 Fahrunterricht oder amtliche Führerprüfung

Der Selbstbehalt für Kollisionen gilt nicht während des Unterrichts bei einem konzessionierten Fahrlehrer und bei der amtlichen Führerprüfung.

G 11.6 Differenz Zeitwert und Zeitwertzusatz

Kein Selbstbehalt wird erhoben, wenn sich die Leistung lediglich auf die Differenz zwischen Zeitwert und Zeitwertzusatz beschränkt.